

# Galle'sche Zeitung

## Landeszeitung für die Provinz Sachsen

1911. Nr. 408.

für Anhalt und Thüringen.

Jahrgang 204.

Wagnispreis für Halle und Querfurt 2,50 Mk., durch die Post bezogen 3 Mk., für das Mitteljahr, die halbjährige Zeitung erscheint wöchentlich zweimal. Preis 10 Pf. Halbes Haus, Druck-Verlagsanstalt (Sonntagsblatt), Halle, Mittelstadt.

Zweite Ausgabe

Anzeigengebühren für die halbjährigen Zeitungen oder deren Raum für Halle und den Gaukreis 20 Pf., ansonsten 30 Pf., Wetten am Schluß der redaktionellen Zeit die Zeile 100 Pf., Anzeigekannone für die Gebiete in Halle a. S. und bei allen bekannten Annoncen-Expeditoren.

Geschäftsstelle in Halle a. S.: Leipziger Straße Nr. 61 u. 62, Telefon 155 u. 156, Redaktions-Telephon 1272, Telefax Nr. 1272, Telephon Nr. 1272, Telefax Nr. 1272, Telephon Nr. 1272, Telefax Nr. 1272.

Donnerstag, 31. August 1911.

Geschäftsstelle in Berlin: Bernburger Straße 30, Telefon Amt VI Nr. 16290, Zeit und Platz von Cito-Zeitung in Halle a. S.

### Die Marokkofrage.

Der „N. N. Kor.“ wird von diplomatischer Seite geschrieben: Nach der Erklärung des Volschaffers Cartwright über die Urheberhaft der Veröffentlichung in der „Neuen Freien Presse“ sowie nach der jüngsten Neuerung des Wiener Blattes selbst herrscht in unterrichteten Kreisen kein Zweifel mehr darüber, daß Cartwright der „Diplomat in wichtiger Stellung“ ist, der das Blatt informiert hat. Volschaffers kann aber daran gewiesen werden, daß der Volschaffers die Konzepte aus seinem Verbalten zu ziehen haben wird. Selbstverständlich pflegen sich solche Dinge nicht mit der Eile zu vollziehen, die den Eindruck einer Maßregelung hervorruft. Es wird vielmehr eine gewisse Zeit verstreichen, bis Herr Cartwright von seiner Regierung den Auftrag erhält, sein Abberufungsschreiben zu überreichen.

Diese Darlegungen scheinen in London ein Echo nicht zu finden, denn auf eine Anfrage bezüglich der Vermutungen, die in der „Neuen Freien Presse“ erschienenen Artikel geknüpft worden sind, erhielt Reuters Bureau vom britischen Auswärtigen Amt die Antwort, daß kein britischer Diplomat für die betreffenden Ausführungen verantwortlich sei.

Der französische Ministerpräsident Caillaux empfing am Mittwoch mittag den Volschaffers Jules Cambon, der am Nachmittag abreiste, um, mit Weisungen für die Hieraufnahme der Verhandlungen versehen, auf seinen Posten zurückzufahren.

Belgien rüft gegen Neutralitätsverletzungen. Trotzdem Belgien durch die Neutralitäts-Erklärung gegen jeden feindlichen Ueberfall seiner Nachbarn geschützt ist, will man in England wissen, daß es während der jetzigen Marokkofrist für den Kriegsfall Mobilisierungspläne ausgearbeitet habe. Dies wird aber von belgischer Seite entschieden in Abrede gestellt. Dem „Daily Chronicle“ wird aus Brüssel telegraphiert, die belgischen Militärbehörden hätten erklärt, sie müßten gewisse Maßnahmen treffen, um im Falle eines Krieges zwischen Deutschland und Frankreich nicht überfallen zu werden. Deshalb wurden Pläne für eine schnelle Mobilisierung ausgearbeitet. Die Forts an der Meuse und vor Namur wurden zum Teil neu ausgerüstet und ihre Besatzungen verstärkt, aber die Pionieroffiziere der Meuse seien noch nicht einberufen worden, wie es ein Gerücht besagt. Der Kriegsminister sei im Begriff, die Grenzfestungen zu besichtigen. Die alljährlichen Manöver seien abgelehrt worden. Dazu wird aus Brüssel gemeldet: In der Festung Namur sind von November 60 Feldgeschütze mit der dazu gehörigen Munition angekommen. Es handelt sich trotzdem keineswegs um eine Mobilisation, sondern lediglich um die vom Kriegsminister für alle Grenzbesatzungen angeordnete Auslieferung der bestehenden Vorschriften für den Friedenszustand. Notwendige Reparaturen müssen ausgeführt und die Forts und Mannschützungen, in denen jetzt Besatzung aus Sanitätsgründen nicht vorhanden ist, in Ordnung gebracht werden. Auch die Geschütze, die nicht überall vollständig sind, werden auf ihre Gebrauchsfähigkeit untersucht. Das gleiche große Heermand wurde anlässlich der Algeirasfeier ausgearbeitet. Es bedarf dazu immer eines äußeren Antriebes.

### Die Bewegung in der Metallindustrie.

In der am 30. August in Berlin abgehaltenen Ausschussung des Gesamtverbandes deutscher Metallindustrieller ist folgender Beschluß gefaßt worden:

Nach Kenntnisnahme des eingehenden Berichtes über den Stand der Differenzen im Verband der Metallindustriellen im Bezirk Leipzig und über die am 20. August d. J. zur Unterbrechung des Leipziger Bezirksverbandes vorgenommenen Gewerkschaftsbeschlüssen durch das Kartell der sächsischen Bezirksverbände des Gesamtverbandes deutscher Metallindustrieller beschließt der Ausschuss des Gesamtverbandes, zunächst den Versuch zu machen, die in den Verhandlungen abgemachten und nach deren Erfüllung Stellung zu dem einzelnen Forderungen zu nehmen. Er erklärt jedoch, daß vor allem der Abschluß von Tarifverträgen und die Einführung von Mindestlöhnen unter seinen Umständen zugehen werden müssen. Sollten die Arbeitnehmer an diesen oder anderen, die Stellungsfähigkeit der Metallindustrie unterbrechenden Forderungen festhalten, so würde der Gesamtverband geschlossen hinter den betreffenden Bezirksverband stehen. Ebenso beschließt der Ausschuss des Gesamtverbandes, den Thüringer Bezirksverband seine volle Unterstützung gegen unerschütterliche Forderungen der Arbeitnehmer zuteil werden zu lassen.

### Die Lehren des englischen Generalstreiks für Deutschland.

Die einzelnen Stadien der Ursachen und des Verlaufes des englischen Generalstreiks sind auch für Deutschland nicht ohne Interesse. Die deutschen sozialdemokratischen Gewerkschaften wären nämlich schon längst dem Plane, einen großen Generalstreik zu inszenieren, näher getreten, wenn sie nicht wüßten, daß der größte Teil der deutschen Verkehrsarbeiter sich noch nicht im Banne der Sozialdemokratie befindet. In England und Frankreich sind aus diesem Grunde die Vorbereitungen für den Generalstreik anders. Die General-Kommission der Gewerkschaften Deutschlands, der oberste Generalstab, wird sehr wohl diesen Zustand bei Abwägung strategischer Gesichtspunkte zu würdigen. Erstensweise sieht aber unsere Regierung, speziell die preussische Eisenbahnverwaltung, darauf, daß die ihr unterstellten Verkehrsbeamten sich jeder sozialdemokratischen Gewerkschaftsorganisation fernhalten. Damit leistet sie nicht nur der Öffentlichkeit, sondern auch dem einzelnen Arbeiter selber den allergrößten Dienst. Die Streikmächten in England sind, wie eine Infektionskrankheit, plötzlich ausgebrochen, der sonst für so nächsten geltende englische Arbeiter ist von einem wahren Streikfieber ergriffen worden. Die englischen Eisenbahnarbeiter haben sich zu allerlei Exzessen hinreißen lassen. Während in Deutschland die Verkehrsarbeiter ebenfalls unter dem Einflusse der Sozialdemokratie stehen, es würde nicht lange dauern, und wir hätten auch einen derartigen Generalstreik zu verzeichnen, wie England.

Als vor einigen Jahren sowohl vom sozialdemokratischen Parteitag, als auch vom Kongress der sozialdemokratischen Gewerkschaften das Thema „Generalstreik“ eingehend diskutiert wurde, wies der Abgeordnete Segner, der Vorsitzende der General-Kommission, gerade darauf hin, daß die Verkehrsarbeiter noch nicht organisiert seien und man infolgedessen auch nicht daran denken könne, den Generalstreik zu inszenieren. Wenn also unter Rand, und namentlich die Arbeiterkräfte, vor den Schätzungen durch einen Streik der Eisenbahnarbeiter bewahrt werden soll, dann ist vor allen Dingen notwendig, sie von der sozialdemokratischen Agitation fernzuhalten. Von den Eisenbahnbediensteten, die Beamtencharakter haben, kann man erwarten, daß sie vor allem das Interesse des Staates und der Allgemeinheit vertreten. Die Sozialdemokratie wendet alle Mittel an, um gerade die Eisenbahnbediensteten und Eisenbahnarbeiter in ihren Bann zu ziehen. Neuerdings verfuhr sie dies dadurch, daß sie ihnen den Beitritt in die sozialdemokratischen Konsumvereine nahelegt. Selbstverständlich weisen die sozialdemokratischen Agitatoren zunächst nur auf die angeblichen wirtschaftlichen Vorteile hin, die durch die Mitgliedschaft bei einem Konsumverein entfallen. Ist der Eisenbahnbedienstete erst einmal Mitglied des sozialdemokratischen Konsumvereins, dann geht die Agitation ganz unbemerkt weiter, der Eisenbahnbedienstete wird gelehrt, er kommt mit den Genossen zusammen, schließlich stellen sich noch andere dazu, und bald wird ein fester Stamm daraus. So kalkuliert die Sozialdemokratie.

Es ist daher nur mit Freuden zu begrüßen, daß die Eisenbahnverwaltung ihren Angestellten mittel, wie dies kürzlich der Oberbahnvorsteher in Lehre getan hat, sie hätten ihre Entlassung aus dem Staatsbahndienste zu gewärtigen, wenn sie oder ihre Ehefrauen Mitglieder eines sozialdemokratischen Konsumvereins werden sollten. Die Eisenbahndirektion in Hannover hat diesen Erlaß beglückwünscht, ebenso der Minister. Auf das Statut einer Genossenschaft kommt es nicht an, sondern es muß die Tatsache entscheidend sein, daß der Konsumverein unter sozialdemokratischem Einflusse steht.

### Das Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung.

III. Ueber die durch die Reichsversicherungsordnung geschaffenen Neuregelungen in der Unfallversicherung läßt sich das Reichsversicherungsamt folgendermaßen aus: Den besitzerten Betrieben und noch hinzugefügt: Apotheken und Gerbereibetriebe, Steingewerksbetriebe, das Halten von Fahrzeugen auf Binnenwegen, auch ohne daß sie durch elementare oder tierische Kraft bewegt werden und — wenn sie gewerbsmäßig betrieben oder vom Weiche, einem Bundesstaat, einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einer anderen öffentlichen Körperschaft betrieben werden, die Binnenfischer, die Fischzucht, die Landwirtschaft und die Eisgeniehung. Der Begriff der Fabriken ist dahin erweitert, daß als solche auch gelten Betriebe, die gewerbsmäßig Sprengstoffe oder explosive Gegenstände nicht nur erzeugen, sondern auch verarbeiten, und Betriebe, die gewerbsmäßig elektrische Kraft erzeugen oder weitergeben. Betriebsbeamte und in der Gewerkschaftsversicherung auch Unternehmer, sind bis zu einem Jahresarbeitsverdienst von 5000 (früher 3000) Mk. versichert und durch die Lösung jenseits Betriebsbeamte auch bei einem noch höheren Jahresarbeitsverdienst an Entgelt, in der Gewerkschaftsversicherung überhaupt mitersichernd versichert werden. „Satzungsmäßig“ versicherungspflichtige Unternehmer können vom Berufsgenossenschafts-

vorstande widerruflich für die Versicherungsart erklärt werden, so lange sie keiner besonderen Unfallgefahr ausgesetzt sind, und freiwillige Versicherung kann durch die Lösung außer Kraft gesetzt werden, wenn der Beitrag trotz Wohnung nicht bezahlt wird, bis der zufällige Beitrag entrichtet ist. Der bisherigen Rechtslage entsprechend ist ausgeschlossen, daß verbotswidriges Handeln die Annahme eines Betriebsunfalls nicht ausschließt und daß Verletzungen bergpolizeilicher Verordnungen, in der Gewerkschaftsversicherung auch gewisse Verletzungen der Seemannsordnung, nicht als Verletzungen gelten. An der Stelle, wo früher ein Anspruch auf Sinterbesonderheiten nur, soweit der Verletzte ihnen nach gesetzlicher Pflicht Unterhalt gewährt hat, Verordnete aufsteiger Linie oder schon, wenn der Verletzte sie wesentlich (nicht bloß ganz oder überwiegend) aus seinem Arbeitsverdienst unterhalten hat. Den nach dem Tode des Verletzten auf Rentenansprüche bezugsberechtigten Verletzen sind noch die Geschwister beizugehen. In der Bestimmung eines Ausländers, die sich zur Zeit des Unfalls nicht gewöhnlich im Inland aufhielten, haben keinen Anspruch auf Rente. Der Bundesrat kann die Bestimmung aber unter gewissen Voraussetzungen außer Kraft setzen. Deutsche Schutzgebote gelten hier wie in anderen Beziehungen des Reichsversicherungsamtes. Einmal kann der Bundesrat beschließen, daß die Unfallversicherung auf bestimmte gewerbliche Berufskategorien ausgedehnt wird, und für die Durchführung dieser Anordnung besondere Vorschriften erläßt.

Eine Anzahl von Änderungen betrifft die Berufsgenossenschafts- und die Unfallversicherung und die Einrichtungen der Versicherungssträger. Namentlich ist die Zuteilung verlesendartiger (gewerblicher und landwirtschaftlicher) Betriebe nur zu einer Berufsgenossenschaft erleichtert bzw. näher geregelt. Die regelmäßige Ausübung der Schließpflicht ist durch den Staat oder andere öffentliche Körperschaften in den zuständigen Berufsgenossenschaften zu gewährleisten. Für das nicht gewerbsmäßige Halten von Reitern, Wasserfahrzeugen und mit elementarer oder tierischer Kraft bewegten Fahrzeugen können Reich und Bundesstaaten selbst Versicherungsträger sein oder in die Berufsgenossenschaft einreten. Gemeinden usw. können für diese Versicherung als leitend-berufliche Versicherungssträger, die der Bundesrat jetzt erachtet und in ihrer Verfassung usw. regelt man. Bei ihnen wie bei den Zweigstellen sind feste Prämien, nicht Umlagen, nach dem Jahresbezug zu erheben. Für die Abhebung der Genehmigung einer Lösung oder Satzungsänderung ist die mit Grund und zur verleihe Entscheidung des Reichsversicherungsamtes durch die Lösung kann auch bestimmt werden, daß dem Vorstände der Berufsgenossenschaft oder Section Vertreter der Versicherten mit Stimmrecht angehören sollen.

Eingehend geregelt sind die in der Unfallversicherung die Geschäfte der Angehörigen der Berufsgenossenschaft und Dienstordnungen. Für Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis ist das Reichsversicherungsamt (Schlichtungsamt) als Schlichtungsstelle für zuständig erklärt, wenn es sich um Kündigung, Entlassung, Geldstrafe von mehr als 20 Mk. oder vermögensrechtliche Ansprüche handelt. Für Klagen im Reichsversicherungsamt sind nach der Entscheidung des Reichsversicherungsamtes binnen einem Monate zulässig. Das oberste Gericht ist an die Entscheidung des Reichsversicherungsamtes darüber, ob unter Einhaltung der Säumnisfrist aus einem wichtigen Grunde gefaßt werden darf, gebunden.

Der Vermögensverwaltung ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich zum Erwerb von Grundstücken im Werte von mehr als 10 000 Mk., zum Ankaufen der zugehörigen Einrichtungsgegenstände im Gesamtwerte von mehr als 5000 Mk. Der Genehmigung bedarf es nicht beim Erwerb von der Genossenschaft beliebiger Grundstücke in der Vermögensverwaltung.

Die Bestimmungen über die Rücklage sind unternändert geblieben wie in der Vorlage, das Einführungsgebot bestimmt jedoch, daß der Bundesrat im Jahre 1913 dem Reichstage die gesetzlichen Vorschriften über Rücklagen zur erneuten Beschlußfassung vorzulegen hat.

Die Bestimmungen über die Unfallversicherungsbedingungen sind angeordnet, daß, wenn in einem Betriebe des Deutschen nicht mächtige Arbeiter beschäftigt sind und 25 gemeinsam eine andere Mutterpraxe prägen, ihnen die Unfallversicherungsbedingungen und die diese erziehenden bergpolizeilichen Verordnungen in ihrer Muttersprache bekanntzugeben sind. Die Unfallversicherungsbedingungen für die einer Genossenschaft angehörigen Betriebe, die ihrer Art nach einer anderen Genossenschaft zugehören würden, sollen den entsprechenden Vorschriften der anderen Genossenschaft entsprechen.

### Deutsches Reich.

Das Kaiserpaar in Rommern. Auf der Fahrt nach Stargard berührte das Kaiserpaar auch Altdamm. Auf dem Marktplatz waren die städtischen Körperschaften zum Empfang der Majestäten berufen. Bürgermeister Frost hielt eine Begrüßungsansprache, worauf der Kaiser erwiderte:

Sie sind erheitert über Ihre Begrüßung, den schönen Empfang und die Aufmerksamkeit Ihrer Stadt. Ich weiß, daß Ihre Stadt gut geht und ich wünsche ihr Aufblühen und Gedeihen. Zeilen Sie, lieber Herr Bürgermeister, Ihrer Bürgergenossenschaft mit, daß ich mich sehr gefreut habe. Darauf drückte der Kaiser dem Bürgermeister die Hand, ebenso die Kaiserin mit einer anerkennenden Worten. Darauf wurde die Fahrt nach Stargard fortgesetzt.





Die Rubrik in Querschnitt über die Zinsrechnung, Einbehalten, ...

Berliner Börse, 30. Aug. 1911

Wanngebühren: Fr. 100, Lit. 100, Post: 100, ...

Main table containing various stock market listings, including columns for company names, prices, and exchange rates. Includes sections like 'Deutsche Staats-Papiere', 'Schiffahrts-Aktien', and 'Industrie-Aktien'.

Vertical text on the right margin, possibly containing additional market information or commentary.